D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-30-14	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 12.02.2020	20	2020

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☒	Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	24.02.2020	☒	☐			
☒	Kreisausschuss	06.03.2020		☒			
☒	Kreistag	18.03.2020	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):								Geschäftsbereich 20
Gefertigt:	Beteiligt:						Landrat	zur Beschlussausführung.
20.02	20		I				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Bedarfszuweisungsfonds

<u>hier:</u> Festlegung des Verteilmaßstabes

Beschlussvorschlag:

1. Als Bezugsgrößen werden die **vorläufigen Fehlbeträge je Einwohner** und die **durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner** gemäß der aktuellen Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN), „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ zugrunde gelegt.
2. Für das Haushaltsjahr 2020 werden im ersten Schritt lediglich diejenigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt, deren Jahresfehlbetrag **schlechter als der landkreisbezogene durchschnittliche Jahresfehlbetrag** ausfällt, berücksichtigt.
3. Im zweiten Schritt muss die **Abweichung vom Vergleichswert** (durchschnittliche Steuereinnahmekraft) mindestens **-15 Prozent** oder schlechter betragen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Bedarfszuweisung auf Antrag zu gewähren.
4. Bedarfszuweisungsempfänger verpflichten sich zu einem eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **5 Prozent** des ausgezahlten Betrags.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 20	 Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Kreistag hat am 11. Dezember 2019 beschlossen, erstmals im Haushaltsplan 2020 einen Bedarfszuweisungsfonds i. H. v. 300.000 Euro einzurichten. Aus diesem Fonds sollen finanzschwache Gemeinden auf Antrag zur Deckung von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt unterstützt werden.

Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des Kreistages zu den Verteilungsmaßstäben, die für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und verlässlich sein sollen.

1.

Der hauptamtlichen Verwaltung ist die finanzielle Lage der kreisangehörigen Gemeinden bekannt. Angesichts begrenzter Bedarfszuweisungsmittel, die einerseits der beabsichtigten Ausgleichsfunktion des Landkreises entsprechen aber andererseits nicht pauschal („Gießkannenprinzip“) verteilt werden sollen, ist deshalb die Festlegung von Kennzahlen bzw. sogenannten Schwellenwerten in Bezug auf die Finanzschwäche ein geeignetes Verfahren.

2.

Im Hinblick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG sind **alle** kreisangehörigen Gemeinden bei den Jahresabschlüssen - mit Ausnahme der Stadt Helmstedt - in erheblichem Rückstand. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse stellen sich die Jahresfehlbeträge (einschließlich Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss) wie folgt dar:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 20	 Jahr 2020

Gemeinde, Samtgemeindebereich	**Fehlbetrag bis 31.12.2018 je Einwohner**	**Abweichung vom Basiswert**
Stadt Königslutter am Elm	663,68 Euro	**-6,91 %**
Gemeinde Lehre	78,64 Euro	87,33 %
Stadt Schöningen	344,16 Euro	44,56 %
Stadt Helmstedt	430,99 Euro	30,57 %
Samtgemeindebereich Grasleben	2.056,94 Euro	**-231,35 %**
Samtgemeindebereich Heeseberg	2.601,13 Euro	**-319,02 %**
Samtgemeindebereich Velpke	257,47 Euro	58,52 %
Samtgemeindebereich Nord-Elm	1.476,51 Euro	**-137,85 %**
Gesamt (Basiswert)	***620,77 Euro***	***100 %***

Es wird vorgeschlagen, lediglich diejenigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt, deren Jahresfehlbetrag **schlechter als der landkreisbezogene durchschnittliche Jahresfehlbetrag** (Basiswert) ausfällt, zu berücksichtigen.

Bei Festlegung des empfohlenen Mindestabweichungswertes erfüllen im ersten Schritt lediglich die Stadt Königslutter am Elm sowie die Samtgemeindebereiche Grasleben, Heeseberg und Nord-Elm die Voraussetzungen.

3.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) veröffentlicht regelmäßig eine Darstellung über die **durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner** in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum. Die aktuelle Veröffentlichung (2016 bis 2018) ist unter

https://www.statistik.niedersachsen.de/themenbereiche/finanzen/themenbereich-finanzen-steuern-personal---tabellen-160576.html

abrufbar.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 20	Jahr 2020

Beim Realsteuervergleich des LSN sind die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer als Gemeinschaftssteuern nicht enthalten. Es werden stattdessen Bezüge innerhalb einer sachgerecht gebildeten Vergleichsgruppe hergestellt. Die Vergleichsgruppe enthält dabei sämtliche Kommunen, deren Einwohnerzahl um maximal 25 Prozent größer bzw. kleiner war, ohne die vergleichende Kommune selbst.

Die aktuellen Werte (2016 bis 2018) der vier verbleibenden Gemeindeeinheiten stellen sich wie nachfolgend dar:

Gemeinde, Samtgemeindebereich	**Durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner***	**Abweichung vom Vergleichswert***
Stadt Königslutter am Elm	804,63 Euro	-14,6 %
Samtgemeindebereich Grasleben	1.032,45 Euro	9,6 %
Samtgemeindebereich Heeseberg	798,23 Euro	-15,6 %
Samtgemeindebereich Nord-Elm	704,91 Euro	-25,7 %

** „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen (2016 bis 2018)“*

Im Vergleich mit vorangegangenen Drei-Jahres-Zeiträumen des LSN lassen sich nach Erkenntnissen der hauptamtlichen Verwaltung die finanzschwachen Gebietskörperschaften eindeutig identifizieren. Damit bietet sich die **durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner**, neben der vorläufigen Jahresfehlbeträge, als sachgerechte Bezugsgröße an.

Es wird vorgeschlagen, den Mindestabweichungswert der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft auf **-15 Prozent** festzusetzen. Dieser Wert sollte einer Überprüfung auf Angemessenheit unterzogen werden, sofern der Bedarfszuweisungsfonds in den Folgejahren verstetigt wird.

Bei Festlegung des empfohlenen Mindestabweichungswertes erfüllen im zweiten Schritt lediglich die Samtgemeindebereiche Heeseberg und Nord-Elm die Voraussetzungen.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	20	2020

Gemeinde, Samtgemeindebereich	Durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner*	Abweichung vom Vergleichswert*	
Samtgemeindebereich Heeseberg	798,23 Euro	**-15,6 %**	**Σ = - 41,3**
Samtgemeindebereich Nord-Elm	704,91 Euro	**-25,7 %**	

** „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen (2016 bis 2018)“*

Bei einem Gesamtabweichungswert (Summe der „Abweichung vom Vergleichswert“) in Höhe von -41,3 erhält der Samtgemeindebereich Heeseberg **113.317 Euro** (-15,6 bezogen auf -41,3) aus dem zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungsfonds, während dem Samtgemeindebereich Nord-Elm **186.683 Euro** (-25,7 bezogen auf -41,3) zustehen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes würden diese Bedarfszuweisungen auf Antrag ausgezahlt.

4.

Eine Konsolidierungsleistung in Höhe von 5 Prozent des ausgezahlten Betrags ist sachgerecht und im Verhältnis vergleichbarer Auflagen in Bedarfszuweisungsverfahren des Landes Niedersachsen ertragbar.